

TE Bvwg Erkenntnis 2026/6/24 I419 2313575-4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2026

Entscheidungsdatum

24.06.2026

Norm

AuslBG §12b

AuslBG §4

B-VG Art133 Abs4

1. AuslBG § 12b heute
2. AuslBG § 12b gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 12b gültig von 01.01.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2018
4. AuslBG § 12b gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2018
5. AuslBG § 12b gültig von 01.10.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
6. AuslBG § 12b gültig von 01.07.2011 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
1. AuslBG § 4 heute
2. AuslBG § 4 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
4. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
5. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
7. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
8. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
9. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
10. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
11. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
13. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
14. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
17. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
18. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997

21. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
22. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
23. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

I419 2313575-4/23E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Tomas JOOS als Vorsitzenden sowie die fachkundige Laienrichterin Mag.a Gabriele HILBER und den fachkundigen Laienrichter Mag. Markus HINTNER als Beisitzerin und Beisitzer über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des AMS XXXX vom 06.11.2025 betreffend Zulassung als sonstige Schlüsselkraft, Zl. ABB-Nr: XXXX , weitere Partei XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Tomas JOOS als Vorsitzenden sowie die fachkundige Laienrichterin Mag.a Gabriele HILBER und den fachkundigen Laienrichter Mag. Markus HINTNER als Beisitzerin und Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid des AMS römisch 40 vom 06.11.2025 betreffend Zulassung als sonstige Schlüsselkraft, Zl. ABB-Nr: römisch 40 , weitere Partei römisch 40 , zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer hatte eine bis Mai 2025 gültige Aufenthaltsbewilligung als Student und beantragte am 11.03.2025 XXXX den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ gemäß § 41 Abs. 2 Z. 2 NAG als sonstige Schlüsselkraft. Dieser übermittelte den Zweckänderungs- und Verlängerungsantrag dem AMS. 1. Der Beschwerdeführer hatte eine bis Mai 2025 gültige Aufenthaltsbewilligung als Student und beantragte am 11.03.2025 römisch 40 den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ gemäß Paragraph 41, Absatz 2, Ziffer 2, NAG als sonstige Schlüsselkraft. Dieser übermittelte den Zweckänderungs- und Verlängerungsantrag dem AMS.

2. Die mit Bescheid des AMS vom 24.04.2025 (ABB XXXX) erfolgte Versagung der Zulassung des Beschwerdeführers als sonstige Schlüsselkraft (indem das AMS den „Antrag“ auf Zulassung abwies) behob dieses Gericht und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides nach Durchführung eines Ersatzkraftverfahrens ans AMS zurück (BVwG 11.08.2025, I419 2313575-1). Mit dem darauf erlassenen, nun angefochtenen Bescheid wiederholte das AMS seine Entscheidung. Der weiteren Partei seien mehrere Ersatzkräfte vermittelt worden, von denen eine auch am 01.10.2025 bei dieser zu arbeiten begonnen habe. Da die weitere Partei weder eine Stellungnahme „zum Parteiengehör“ noch Rückmeldungen zu den Vermittlungen erstattet habe, könne das AMS nicht feststellen, ob ein

weiterer Bedarf an Ersatzkräften bestehe, und damit auch nicht die Voraussetzungen der Zulassung gemäß § 12b Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AuslBG als gegeben ansehen. 2. Die mit Bescheid des AMS vom 24.04.2025 (ABB römisch 40) erfolgte Versagung der Zulassung des Beschwerdeführers als sonstige Schlüsselkraft (indem das AMS den „Antrag“ auf Zulassung abwies) behob dieses Gericht und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides nach Durchführung eines Ersatzkraftverfahrens ans AMS zurück (BVwG 11.08.2025, I419 2313575-1). Mit dem darauf erlassenen, nun angefochtenen Bescheid wiederholte das AMS seine Entscheidung. Der weiteren Partei seien mehrere Ersatzkräfte vermittelt worden, von denen eine auch am 01.10.2025 bei dieser zu arbeiten begonnen habe. Da die weitere Partei weder eine Stellungnahme „zum Parteiengehör“ noch Rückmeldungen zu den Vermittlungen erstattet habe, könne das AMS nicht feststellen, ob ein weiterer Bedarf an Ersatzkräften bestehe, und damit auch nicht die Voraussetzungen der Zulassung gemäß Paragraph 12 b, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins, AuslBG als gegeben ansehen.

3. Dagegen wird beschwerdehalber vorgebracht, obwohl die weitere Partei vom AMS betreffend potenzielle Ersatzkräfte keine Bewerbungsunterlagen erhalten hätte, habe der Beschwerdeführer in deren Namen im Ersatzkraftverfahren ohnehin ausführlich Stellung genommen. Die aus dem Kreis der als Ersatzkräfte Nominierten eingestellte Person habe gekündigt, sodass die Stelle wieder vakant und die weitere Partei interessiert an der Einstellung des Beschwerdeführers sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Verfahrensgang wird festgestellt, wie in I. wiedergegeben. Ferner wird festgestellt Der Verfahrensgang wird festgestellt, wie in römisch eins. wiedergegeben. Ferner wird festgestellt:

1.1 Der Beschwerdeführer ist ägyptischer Staatsangehöriger, Ende 20 und arbeitsfähig. In Österreich war er bis Ende März 2025 vollversichert für eine Supermarkt-Kette tätig, insgesamt ca. 19,5 Monate, und erzielte dabei zuletzt monatlich rund € 1.200,-- bis € 1.800,-- Bruttoeinkommen.

Er verfügt über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen, hat an der staatlich anerkannten Universität XXXX im gleichnamigen Gouvernement (XXXX) den Studiengang Betriebswirtschaft mit vierjähriger Mindeststudiendauer mit dem Studienerfolg „Ausreichend“ abgeschlossen und im Mai 2020 den akademischen Grad „Bachelor der Handelswissenschaft“ erworben. Er verfügt über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen, hat an der staatlich anerkannten Universität römisch 40 im gleichnamigen Gouvernement (römisch 40) den Studiengang Betriebswirtschaft mit vierjähriger Mindeststudiendauer mit dem Studienerfolg „Ausreichend“ abgeschlossen und im Mai 2020 den akademischen Grad „Bachelor der Handelswissenschaft“ erworben.

1.2 Dem Antrag auf Zulassung als sonstige Schlüsselkraft legte er unter anderem die Arbeitgebererklärung der weiteren Partei bei. Darin wird die Frage, ob die Vermittlung von Ersatzkräften erwünscht sei, bejaht und angegeben, der Beschwerdeführer solle als „Techniker im Außendienst“ beschäftigt werden, mit der Tätigkeit „Tausch von Wasser- und Wärmezählern und sonstigen Verbrauchssensoren in Wohnhäusern im Auftrag von Energieabrechnungsfirmen“. Als Entgelt sind € 3.300,-- monatlich bei 40 Wochenstunden angeführt.

Das AMS vermittelte von 18. bis 27.08.2025 im Rahmen des Ersatzkraftverfahrens sechs Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. freiem Arbeitsmarktzugang, wobei es die Bewerbungen samt Anhang an die E-Mailadresse des Geschäftsführers der weiteren Partei sowie in Kopie an deren in der Arbeitgebererklärung angeführte E-Mailadresse übermittelte und jeweils um Rückmeldung ersuchte, ob die jeweilige Person anstelle des Beschwerdeführers eingestellt werde, bei Nichteinstellung um Mitteilung des Grundes dafür sowie allenfalls um Mitteilung bei Nichterreichbarkeit einer der vermittelten Personen. Am 01.09.2025 fragte das AMS nach, ob es neue Entwicklungen betreffend die Bewerbungen der sechs Personen gebe. Eine Antwort erhielt das AMS nicht.

Eine Aufforderung, dazu Stellung zu nehmen, vom 23.09.2025 adressierte das AMS an den Beschwerdeführer. Darin wird vorgehalten, dass das AMS lediglich folgende Information (vonseiten der Bewerber) verfüge:

„Bei der Vermittlung von [...] P. [...] wurde [...] dem Service für Unternehmen mitgeteilt, dass ein Videocall [...] stattgefunden habe und Sie sich bei ihm wegen eines Probetages melden würden. Bis dato erfolgte von Ihnen keine weitere Kontaktaufnahme [...].“

Von [...] Ri. wurde dem Service für Unternehmen mitgeteilt, dass kein Videocall stattgefunden habe und er dreimal versuchte Sie per Mail zu erreichen, wo jedoch von Ihnen keine Reaktion erfolgte.

Zu den Vermittlungen von [...] Re., [...] N. und [...] S. ist noch ein Ergebnis der Vermittlung von Ihnen ausständig.“

Ferner wird angeführt, dass ein anderer vermittelter Bewerber angegeben habe, er werde ab 01.10.2025 bei der weiteren Partei beschäftigt, und dazu Auskunft verlangt, ob damit die Stelle besetzt wird.

1.3 Der Beschwerdeführer antwortete am 30.09.2025, er habe den Geschäftsführer der weiteren Partei kontaktiert, und teilte dem AMS über den Stand der Bewerbungen betreffend die fünf vom AMS genannten Personen Ri., P., Re., N. und S. mit:

„[...] Ri.: Während des Videocalls gab es ein Problem; ein neuer Termin wird vereinbart.

[...] P.: Videocall fand statt; er möchte derzeit nicht nach XXXX kommen, da aktuell keine Arbeit in XXXX verfügbar ist.[...]

P.: Videocall fand statt; er möchte derzeit nicht nach römisch 40 kommen, da aktuell keine Arbeit in römisch 40 verfügbar ist.

[...] Re. [...], N., [...] S.: Herr [...; Geschäftsführer der weiteren Partei, Anm.] wird nächste Woche mit ihnen in Kontakt treten“

Unter einem legte eine Bestätigung der weiteren Partei darüber vor, an seiner Einstellung nach wie vor interessiert zu sein.

Am folgenden Tag trat die angeführte, auch vom AMS vermittelte sechste Person den Dienst bei der weiteren Partei an; ihr Arbeitsverhältnis dauerte jedoch nach Selbstkündigung nur 30 Tage, für die sie mit € 4.000,37 brutto zuzüglich anteiliger Sonderzahlung entlohnt wurde.

1.4 Eine inhaltlich jener vom 23.09.2025 entsprechende Aufforderung zur Stellungnahme vom 09.10.2025, die nun an die weitere Partei gerichtet und am 15.10. zugestellt worden war, blieb unbeantwortet. Bis zur Erlassung des Bescheides erhielt das AMS betreffend die Bewerbungen der vermittelten Personen einschließlich des zwischenzeitlich eingestellten vom AMS vermittelten Bewerbers keine Rückmeldung mehr.

1.5 Laut Kollektivvertrag für Arbeiter:innen im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe, der (auch) von der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker abgeschlossen wurde, betragen die Normalarbeitszeit 38,5 Stunden wöchentlich (Pkt. VI. 1.) und das Mindestentgelt in Lohngruppe 3 („Facharbeiter“) ab 01.01.2026 monatlich € 2.948,85 (IX. 1.). Für Mehrarbeit bis zu 40 Wochenstunden gebührt ein Zuschlag von 50 % (Vla.), sodass das Mindestentgelt bei 40 Wochenstunden auf monatlich € 3.121,18 steigt. Diese Lohngruppe hat der ÖGB dem AMS zum vorliegenden Antrag als Referenz betreffend eine angemessene Entlohnung genannt. Das Entgelt in Lohngruppe 4 („besonders qualifizierter Arbeitnehmer“) von € 2.759,39 errechnet sich für 40 Stunden analog mit € 2.920,65. 1.5 Laut Kollektivvertrag für Arbeiter:innen im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe, der (auch) von der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker abgeschlossen wurde, betragen die Normalarbeitszeit 38,5 Stunden wöchentlich (Pkt. römisch sechs. 1.) und das Mindestentgelt in Lohngruppe 3 („Facharbeiter“) ab 01.01.2026 monatlich € 2.948,85 (römisch neun. 1.). Für Mehrarbeit bis zu 40 Wochenstunden gebührt ein Zuschlag von 50 % (römisch sechs a.), sodass das Mindestentgelt bei 40 Wochenstunden auf monatlich € 3.121,18 steigt. Diese Lohngruppe hat der ÖGB dem AMS zum vorliegenden Antrag als Referenz betreffend eine angemessene Entlohnung genannt. Das Entgelt in Lohngruppe 4 („besonders qualifizierter Arbeitnehmer“) von € 2.759,39 errechnet sich für 40 Stunden analog mit € 2.920,65.

1.6 Im Beschwerdeverfahren wurde ein mit 15.11.2025 datiertes Schreiben der weiteren Partei vorgelegt; darin heißt es auszugsweise:

„Unser Beschäftigungsbedarf für die Stelle eines ‚Technikers im Außendienst‘ besteht unverändert fort, und wir beabsichtigen, diese Stelle mit [dem Beschwerdeführer, Anm.] zu besetzen.“

1.7 Ob für die genannte Stelle weder ein Inländer noch ein am Arbeitsmarkt verfügbarer Ausländer zur Verfügung steht, der bereit und fähig ist, die beantragte Beschäftigung zu den gesetzlich zulässigen Bedingungen auszuüben, geht aus dem Schreiben nicht hervor und steht auch nicht fest.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die weiteren Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten und auf Anforderung komplettierten Akt des AMS einschließlich der Beschwerde sowie dem Gerichtsakt des ersten Beschwerdeverfahrens und den Feststellungen im Beschluss I419 2313575-1/16E vom 11.08.2025, ergänzt durch Registerabfragen. Der Kollektivvertrag ist im Internet veröffentlicht (www.wko.at/kollektivvertrag/kollektivvertrag-eisen-metallverarbeitenden-gewerbe-2026#entlohnung).

Ob für die zu besetzende offene Stelle eine andere Person wie in 1.7 angeführt existiert, steht nicht fest, weil dazu die Angaben der weiteren Partei nicht im nötigen Umfang vorliegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.1 Gemäß § 12b Z. 1 AuslBG werden Ausländer zu einer Beschäftigung als sonstige Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage C angeführten Kriterien erreichen, für die beabsichtigte Beschäftigung ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens 50 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG zuzüglich Sonderzahlungen beträgt, und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 AuslBG mit Ausnahme der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Z. 1 AuslBG erfüllt sind. 3.1 Gemäß Paragraph 12 b, Ziffer eins, AuslBG werden Ausländer zu einer Beschäftigung als sonstige Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage C angeführten Kriterien erreichen, für die beabsichtigte Beschäftigung ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens 50 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß Paragraph 108, Absatz 3, ASVG zuzüglich Sonderzahlungen beträgt, und sinngemäß die Voraussetzungen des Paragraph 4, Absatz eins, AuslBG mit Ausnahme der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG erfüllt sind.

3.2 In Anlage C des AuslBG ist als Mindestpunktzahl 55 vorgeschrieben, wobei fallbezogen jeweils folgende Punkte wegen Zutreffen des jeweiligen Kriteriums zu vergeben sind:

- Qualifikation: 30 Punkte für das absolvierte Bakkalaureatsstudium an der Universität XXXX als Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer,- Qualifikation: 30 Punkte für das absolvierte Bakkalaureatsstudium an der Universität römisch 40 als Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer,
- Berufserfahrung: 6 Punkte (2 pro Halbjahr) für 1,5 Jahre Beschäftigung im Inland,
- Sprachkenntnisse: 10 Punkte für Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2),
- Alter: 15 Punkte für weniger als 30 Jahre.

In Summe ergeben sich damit (30 + 6 + 10 + 15) 61 Punkte, sodass die Mindestpunktzahl jedenfalls erreicht ist.

3.3 Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG beträgt nach § 45 Abs. 1 ASVG das 30-Fache der täglichen, die für 2026 laut Art. I § 1 Z. 2 der Kundmachung BGBl. II Nr. 263/2025 mit € 231,-- ermittelt wurde, und daher € 6.930,--. Das monatliche Bruttoentgelt von 50 % müsste vorliegend nach § 12b Z. 1 AuslBG aber dennoch nicht mindestens € 3.465,-- betragen, weil nach § 20d Abs. 6 AuslBG für die Prüfung des monatlichen Bruttoentgelts gemäß § 12b der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist. Da für 2025 die tägliche Höchstbeitragsgrundlage mit € 215,-- ermittelt wurde (BGBl. II Nr. 417/2024), müssen 50 % von € 6.450,-- erzielt werden, also mindestens € 3.225,--. Wie festgestellt, ist das der Fall. 3.3 Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage gemäß Paragraph 108, Absatz 3, ASVG beträgt nach Paragraph 45, Absatz eins, ASVG das 30-Fache der täglichen, die für 2026 laut Artikel römisch eins, Paragraph eins, Ziffer 2, der Kundmachung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 263 aus 2025, mit € 231,-- ermittelt wurde, und daher € 6.930,--. Das monatliche Bruttoentgelt von 50 % müsste vorliegend nach Paragraph 12 b, Ziffer eins, AuslBG aber dennoch nicht mindestens € 3.465,-- betragen, weil nach Paragraph 20 d, Absatz 6, AuslBG für die Prüfung des monatlichen Bruttoentgelts gemäß Paragraph 12 b, der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist. Da für 2025 die tägliche Höchstbeitragsgrundlage mit € 215,-- ermittelt wurde Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 417 aus 2024, müssen 50 % von € 6.450,-- erzielt werden, also mindestens € 3.225,--. Wie festgestellt, ist das der Fall.

3.4 Schließlich spricht auch nach Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestentgelte zum 01.01.2026 nichts dagegen, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften von der weiteren Partei eingehalten werden (§ 4 Abs. 1 Z. 2 AuslBG). Aus den Feststellungen ergibt sich auch kein sonstiges

Hindernis aus einem der im Sinn des nach § 12b verbleibenden Gründe des § 4 Abs. 1 AuslBG.3.4 Schließlich spricht auch nach Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestentgelte zum 01.01.2026 nichts dagegen, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften von der weiteren Partei eingehalten werden (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2, AuslBG). Aus den Feststellungen ergibt sich auch kein sonstiges Hindernis aus einem der im Sinn des nach Paragraph 12 b, verbleibenden Gründe des Paragraph 4, Absatz eins, AuslBG.

3.5 Der auf Beschäftigungsbewilligungen abstellende und vorliegend nach § 12b Z. 1 AuslBG sinngemäß anzuwendende § 4 Abs. 1 AuslBG sieht schließlich noch vor, dass einem Arbeitgeber auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen ist, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung).3.5 Der auf Beschäftigungsbewilligungen abstellende und vorliegend nach Paragraph 12 b, Ziffer eins, AuslBG sinngemäß anzuwendende Paragraph 4, Absatz eins, AuslBG sieht schließlich noch vor, dass einem Arbeitgeber auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen ist, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung).

Die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes (§ 4 Abs. 1) lässt die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach § 4b Abs. 1 Satz 1 AuslBG zu, wenn für die vom beantragten Ausländer zu besetzende offene Stelle weder ein Inländer noch ein am Arbeitsmarkt verfügbarer Ausländer zur Verfügung steht, der bereit und fähig ist, die beantragte Beschäftigung zu den gesetzlich zulässigen Bedingungen auszuüben.Die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes (Paragraph 4, Absatz eins,) lässt die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach Paragraph 4 b, Absatz eins, Satz 1 AuslBG zu, wenn für die vom beantragten Ausländer zu besetzende offene Stelle weder ein Inländer noch ein am Arbeitsmarkt verfügbarer Ausländer zur Verfügung steht, der bereit und fähig ist, die beantragte Beschäftigung zu den gesetzlich zulässigen Bedingungen auszuüben.

Die Beurteilung, ob eine solche Person am inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, setzt eindeutige, ausdrückliche und nachprüfbar bescheidmäßige Feststellungen über die zugewiesenen Ersatzkräfte voraus. Ohne derartige Feststellungen kann nicht beurteilt werden, inwiefern die Behauptungen der Beschwerdeführerin im Administrativverfahren, die ihr unbestrittenermaßen zugewiesenen Ersatzkräfte seien für den in Streit gezogenen Arbeitsplatz nicht geeignet gewesen, den Tatsachen entsprechen. (VwGH 25.04.1990, 89/09/0150) Vorliegend hat die weitere Partei eine solche Nichteignung nicht einmal behauptet, sondern mangels Abgabe einer Stellungnahme trotz Aufforderung eine Feststellung verunmöglicht.

3.6 Die Anordnung in § 4b Abs. 1 vorletzter und letzter Satz AuslBG, wonach der Prüfung der Arbeitsmarktlage das im Antrag auf Beschäftigungsbewilligung angegebene Anforderungsprofil zu Grunde zu legen ist, das in den betrieblichen Notwendigkeiten eine Deckung finden muss, und der Arbeitgeber den Nachweis über die zur Ausübung der Beschäftigung erforderliche Ausbildung oder sonstige besondere Qualifikationen zu erbringen hat, soll zufolge den Materialien eine einfachere Durchführung der so genannten Ersatzkraftprüfung ermöglichen und gleichzeitig die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers in diesem Prüfverfahren klar festlegen. (VwGH 10.09.2015, Ro 2015/09/0011)3.6 Die Anordnung in Paragraph 4 b, Absatz eins, vorletzter und letzter Satz AuslBG, wonach der Prüfung der Arbeitsmarktlage das im Antrag auf Beschäftigungsbewilligung angegebene Anforderungsprofil zu Grunde zu legen ist, das in den betrieblichen Notwendigkeiten eine Deckung finden muss, und der Arbeitgeber den Nachweis über die zur Ausübung der Beschäftigung erforderliche Ausbildung oder sonstige besondere Qualifikationen zu erbringen hat, soll zufolge den Materialien eine einfachere Durchführung der so genannten Ersatzkraftprüfung ermöglichen und gleichzeitig die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers in diesem Prüfverfahren klar festlegen. (VwGH 10.09.2015, Ro 2015/09/0011)

Besonderheiten des Arbeitsplatzes und damit auch der an eine Ersatzkraft gestellten Anforderungen entbinden den Arbeitgeber (wenngleich es ihm möglich ist, solche im Antrag festzulegen, soweit sie in den betrieblichen Notwendigkeiten Deckung finden, VwGH 10.09.2009, 2008/09/0349, mwN) nicht von der Obliegenheit, an einem Ersatzkraftstellungsverfahren im Sinne des § 4b Abs. 1 AuslBG teilzunehmen. (VwGH 15.09.2011, 2009/09/0149, mwN)Besonderheiten des Arbeitsplatzes und damit auch der an eine Ersatzkraft gestellten Anforderungen entbinden den Arbeitgeber (wenngleich es ihm möglich ist, solche im Antrag festzulegen, soweit sie in den betrieblichen Notwendigkeiten Deckung finden, VwGH 10.09.2009, 2008/09/0349, mwN) nicht von der Obliegenheit, an einem Ersatzkraftstellungsverfahren im Sinne des Paragraph 4 b, Absatz eins, AuslBG teilzunehmen. (VwGH 15.09.2011, 2009/09/0149, mwN)

3.7 Im Rahmen des Ersatzkraftverfahrens besteht somit nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insoweit eine Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers, als sich aus dessen Rückmeldungen eindeutige, ausdrückliche und nachprüfbare Feststellungen zu jeder vermittelten Arbeitskraft treffen lassen müssen. Das AMS wiederum trifft die Pflicht, sofern die erstatteten Rückmeldungen derartige Feststellungen zulassen, diese zu treffen und in seinem Bescheid anzuführen.

3.8 Mit dem in der am 30.09. vom Beschwerdeführer vorgelegten Bestätigung ausgedrückten (fortbestehenden) Interesse der weiteren Partei an der Einstellung des Beschwerdeführers wurde jedenfalls behauptet, dass – ungeachtet der Arbeitsaufnahme des vom AMS vermittelten Arbeitnehmers am Folgetag – ein (weiterer) Arbeitskräftebedarf bestehe. Ob dieser Arbeitnehmer (mit Blick auf das festgestellte Entgelt) für die dem Beschwerdeführer zugedachte Tätigkeit eingestellt wurde, kann dahinstehen, da er (was mittels Abfrage der Sozialversicherungsdaten festgestellt werden konnte) schon vor Erlassung des Bescheides nicht mehr bei der weiteren Partei beschäftigt war.

Allerdings war dem AMS eine Berücksichtigung der Gründe für die Nichteinstellung von zumindest (verbleibenden) vier der vermittelten Personen nicht möglich (nimmt man an, dass die Angabe „möchte derzeit nicht nach XXXX kommen“ im gegebenen Zusammenhang „aktuell keine Arbeit in XXXX “ mangelnde Reisebereitschaft bedeutet). Das ist dem Umstand zuzuschreiben, dass die weitere Partei keine Rückmeldungen betreffend deren Bewerbungsergebnisse erstattete. Allerdings war dem AMS eine Berücksichtigung der Gründe für die Nichteinstellung von zumindest (verbleibenden) vier der vermittelten Personen nicht möglich (nimmt man an, dass die Angabe „möchte derzeit nicht nach römisch 40 kommen“ im gegebenen Zusammenhang „aktuell keine Arbeit in römisch 40 “ mangelnde Reisebereitschaft bedeutet). Das ist dem Umstand zuzuschreiben, dass die weitere Partei keine Rückmeldungen betreffend deren Bewerbungsergebnisse erstattete.

3.9 Zumal die nötigen Angaben auch im Beschwerdeverfahren nicht erstattet wurden, liegt kein Ermittlungsergebnis vor, dem das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung zu entnehmen wäre, dass für die Stelle weder ein Inländer noch ein am Arbeitsmarkt verfügbarer Ausländer zur Verfügung steht, der bereit und fähig ist, die beantragte Beschäftigung zu den gesetzlich zulässigen Bedingungen auszuüben. Es wurde zudem auch nicht vorgebracht, dass es keine derartige Ersatzkraft gäbe.

Wenngleich dem Schreiben der weiteren Partei vom 15.11.2025 nicht zu entnehmen ist, sie wäre unzulässigerweise ausschließlich an einer Beschäftigung des Beschwerdeführers interessiert, ist die weitere Partei damit ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, weshalb der Bescheid des AMS mangels vollständig nachgewiesener Voraussetzungen für die Zulassung des Beschwerdeführers als sonstige Schlüsselkraft zu Recht erging und die Beschwerde sich als unbegründet erweist. Diese war daher wie geschehen abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zu den Kriterien für die Erteilung einer Rot-Weiß-Rot Karte gemäß § 12b Z. 1 AuslBG und zur Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers bei der Arbeitsmarktprüfung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage(n) vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zu den Kriterien für die Erteilung einer Rot-Weiß-Rot Karte gemäß Paragraph 12 b, Ziffer eins, AuslBG und zur Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers bei der Arbeitsmarktprüfung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage(n) vor.

4. Zum Unterbleiben einer Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Nach § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Antrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Nach Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Antrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Fallbezogen liegt dem Bundesverwaltungsgericht ein umfassender Verwaltungsakt mit einem ausreichenden Ermittlungsverfahren und entsprechenden Ermittlungsergebnissen vor. Eine mündliche Erörterung und die Einvernahme der Parteien hätten daher keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lassen. Der Sachverhalt war entscheidungsreif im Sinne des eben angeführten § 24 Abs. 4 VwGVG. Es liegt – zumal Feststellungen betreffend das Vorhandensein von Ersatzkräften nur mittels Arbeitsmarktprüfung und nicht im Rahmen einer Verhandlung nachgeholt werden können – eine reine Rechtsfrage vor. Daher konnte von einer Verhandlung abgesehen werden. Fallbezogen liegt dem Bundesverwaltungsgericht ein umfassender Verwaltungsakt mit einem ausreichenden Ermittlungsverfahren und entsprechenden Ermittlungsergebnissen vor. Eine mündliche Erörterung und die Einvernahme der Parteien hätten daher keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lassen. Der Sachverhalt war entscheidungsreif im Sinne des eben angeführten Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG. Es liegt – zumal Feststellungen betreffend das Vorhandensein von Ersatzkräften nur mittels Arbeitsmarktprüfung und nicht im Rahmen einer Verhandlung nachgeholt werden können – eine reine Rechtsfrage vor. Daher konnte von einer Verhandlung abgesehen werden.

Es entspricht nämlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 EMRK, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist; und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten oder die für die Beurteilung relevanten Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann. In diesen Fällen kann daher nach § 24 Abs. 4 VwGG im Verfahren des Verwaltungsgerichtes eine Verhandlung unterbleiben. (VwGH 18.12.2020, Ra 2019/08/0100, Rz. 18, mwN) Es entspricht nämlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 6, EMRK, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist; und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten oder die für die Beurteilung relevanten Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann. In diesen Fällen kann daher nach Paragraph 24, Absatz 4, VwGG im Verfahren des Verwaltungsgerichtes eine Verhandlung unterbleiben. (VwGH 18.12.2020, Ra 2019/08/0100, Rz. 18, mwN)

Schlagworte

Arbeitsmarktprüfung Beschäftigungsbewilligung Ersatzkraft Mitwirkungspflicht Punktevergabe Schlüsselkraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:I419.2313575.4.01

Im RIS seit

20.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at